

07.06.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse**K**zu **Punkt** der 686. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1995

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)**Der Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu den Bedarfssätzen und Freibeträgen

Der Bundesrat sieht die im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für den Herbst 1995 vorgesehenen Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge als nicht bedarfsgerecht an. Dies haben sowohl der letzte Bericht des Beirats für Ausbildungsförderung wie der Vorbericht zur 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes wie auch die am 10. Mai 1995 durchgeführte Anhörung im Deutschen Bundestag deutlich gemacht.

Ausgeliefert am 08. JUNI 1995

2. Zum Studienstandsnachweis

Der Bundesrat lehnt die vorgesehene Einführung eines weiteren Leistungsnachweises bereits am Ende des zweiten Fachsemesters nach wie vor ab. Seine Auffassung, daß diese beabsichtigte Regelung allen Bemühungen entgegenläuft, die Studienbedingungen zu verbessern und so ein Studium in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen, hat er zuletzt mit der Stellungnahme vom 12. Mai 1995 - BR-Drs. 226/95 (Beschluß) - zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Bezug auf die ablehnenden Beschlüsse vom 18. März 1994 und 8. Juli 1994 - BR-Drs. 112/94 (Beschluß) und 594/94 (Beschluß) - wiederholt. Auch die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme (BT-Drs. 13/1395) können diese Einschätzung nicht in Frage stellen, zumal die dort zitierte EntschlieÙung der Hochschulrektorenkonferenz eine solche Verkürzung auf die weitere Gewährung von Ausbildungsförderung nicht zuläßt.

Der Bundesrat bedauert es besonders, daß der Deutsche Bundestag auch nach der öffentlichen Anhörung am 10. Mai 1995 den dort von allen Sachverständigen geäußerten Bedenken gegen die Einführung eines solchen Studienstandsnachweises nicht gefolgt ist. Artikel 1 Nr. 20 und Artikel 5 Abs. 5 sind daher zu streichen.